

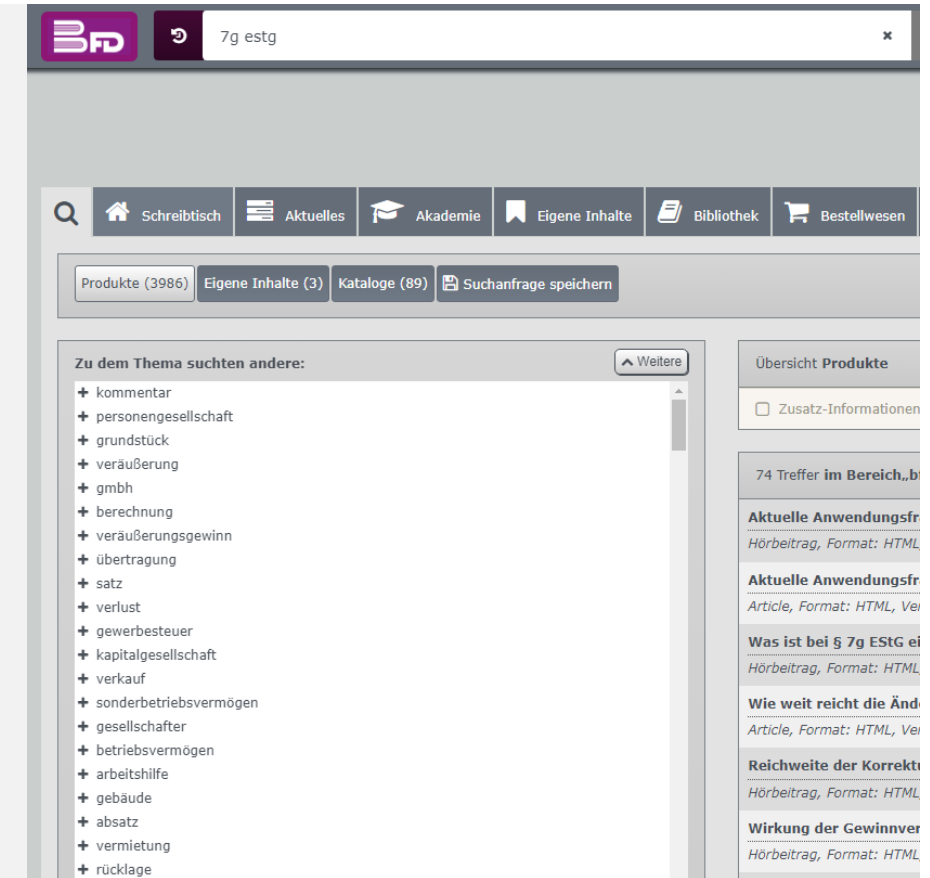
**Reduzierung des Haftungsrisikos
durch rechtssichere Fachinformationen**



Dr. Ingo Gerber, Key Account Manager

Ihr Mehrwert - Unser Auftrag

Wir helfen Steuerberatern dabei
schneller und rechtssicherer
zu arbeiten
indem wir
Fachwissen verfügbar machen



BFD

Mehr als **15.000** zufriedene Kunden

Bundesweiter Außendienst

180 Mitarbeiter

Gründung **1987**



BFD

Zuverlässig hohe Qualität

Zertifiziert seit dem Jahr **2000**

durch **TÜV SÜD** Management Service GmbH

ZERTIFIKAT ♦ CERTIFICATE ♦ 認證證書 ♦ CERTIFICADO ♦ CERTIFICAT



ZERTIFIKAT

Die Zertifizierungsstelle
der TÜV SÜD Management Service GmbH
bescheinigt, dass das Unternehmen



bfd buchholz-fachinformationsdienst gmbh
Rodweg 1
66450 Bexbach
Deutschland

für den Geltungsbereich

Fachinformationsdienst
Beratung - Beschaffung - Verwaltung -
Logistik - Medien- und Lizenzmanagement
im gesamten Bereich Fachinformationen

ein Qualitätsmanagementsystem
eingeführt hat und anwendet.

Durch ein Audit, Bericht-Nr. 70018656,
wurde der Nachweis erbracht, dass die Forderungen der

ISO 9001:2015

erfüllt sind.

Dieses Zertifikat ist gültig vom 12.09.2018 bis 07.12.2021.

Zertifikat-Registrier-Nr.: 12 100 51078 TMS.

U. Wegner
Product Compliance Management
München, 17.09.2018

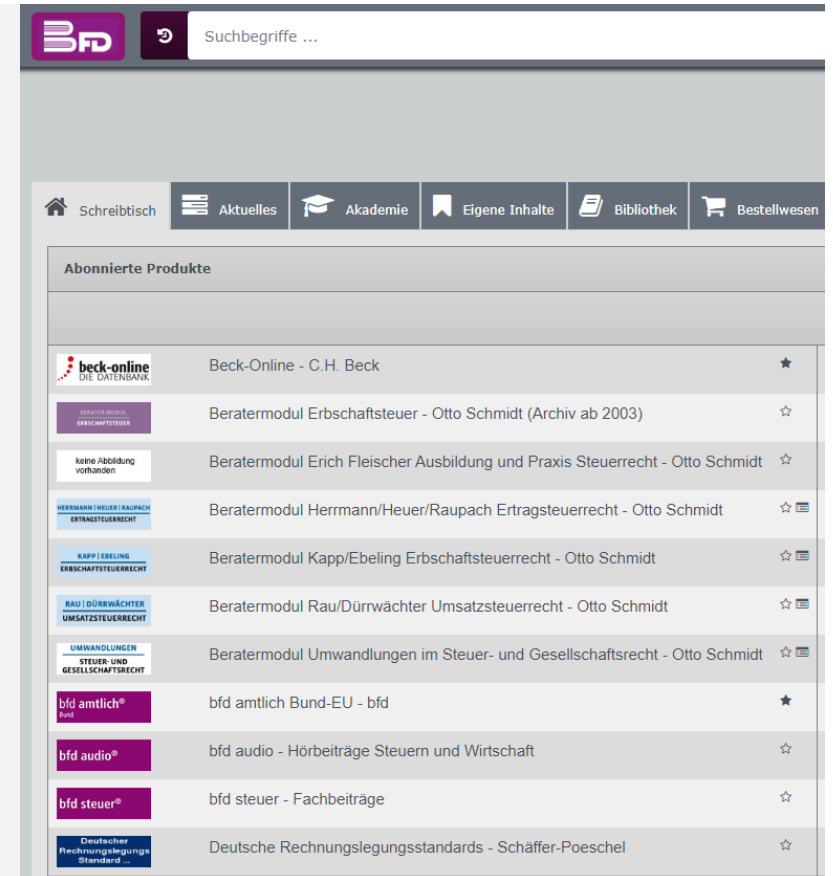


TÜV SÜD Management Service GmbH • Zertifizierungsstelle • Rodlarstraße 65 • 80339 München • Germany
www.tuev-sued.de/certificate-validity-check

TÜV®

BFD

Ein Ansprechpartner
Verlagsunabhängige Beratung
Alle Medien
Transparente Kosten



Die digitale Lösung

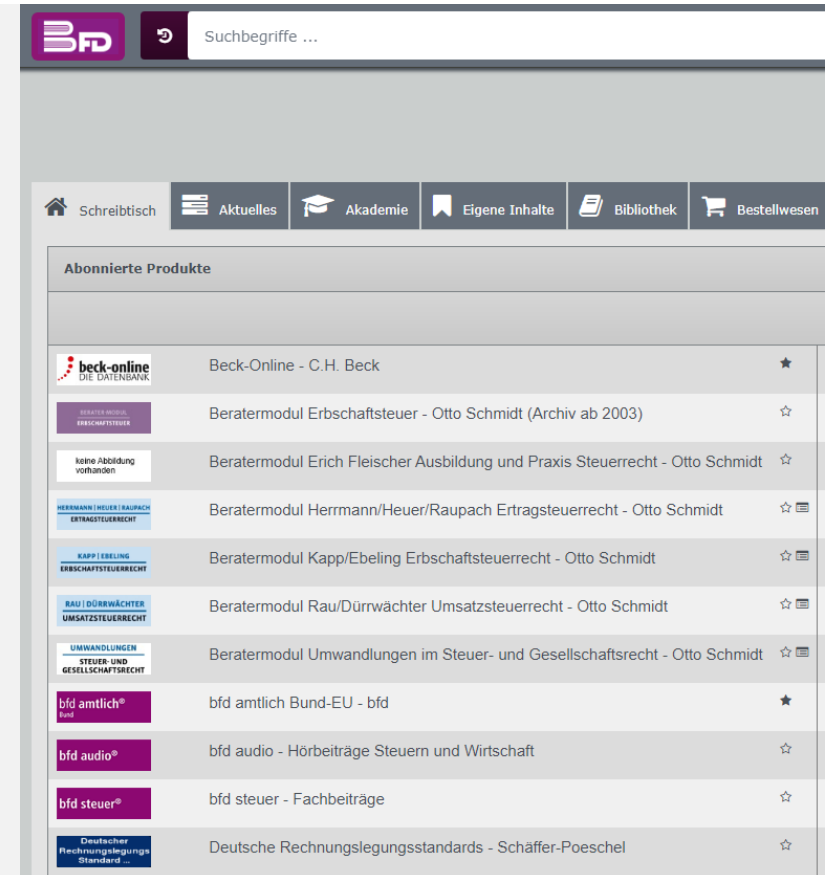
Unproduktive **Recherche-Zeit** minimieren

Die **gesamte Fachliteratur** in einem Portal

Zugriff **egal wo**

Tagesaktuell auf dem neuesten Stand

Fachlich fit



Unproduktive Recherche-Zeit minimieren

Minimieren des Haftungsrisikos
mit
zitierfähigen rechtssicheren Informationen
aus
bfd steuer

Kein langwieriges Evaluieren
von Fundstellen aus dem Internet

Einkommensteuer

1 %-Regelung bei *Wohnmobilen* im *Betriebsvermögen*

| Kann das Verhältnis der privaten Fahrten zu den übrigen Fahrten nicht durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden, findet die 1 %-Regelung auch Anwendung für im *Betriebsvermögen* befindliche *Wohnmobile* (FG Münster 18.2.20, 6 K 46/17, E, G). |

Sachverhalt

Streitig war u. a. die Bewertung der privaten Nutzung von im *Betriebsvermögen* befindlichen *Wohnmobilen*.

Der Steuerpflichtige erzielte als Inhaber eines Reparaturservices für elektronische Industrieanlagen Einkünfte aus Gewerbebetrieb i. S. d. § 15 EStG. In seinem *Betriebsvermögen* befand sich neben anderen betrieblich genutzten Fahrzeugen ein *Wohnmobil*. Das *Wohnmobil* nutzte der Steuerpflichtige, um bei Stillständen in den Produktionsanlagen der Kunden schnell vor Ort sein zu können und kostenintensive Hotelaufenthalte zu vermeiden. Der Einsatz des *Wohnmobils* eröffnete ihm die Möglichkeit, teilweise auf den Betriebsgeländen der Kunden zu übernachten und unabhängig von Rezeptionszeiten der Hotels sehr früh bei den Kunden vor Ort zu sein.

Das FA nahm die Bewertung des geldwerten Vorteils mit der sogenannten 1 %-Regel vor, da es die vom Steuerpflichtigen vorgelegten Fahrtenbücher als nicht ordnungsgemäß anerkannte.

Entscheidung

Das FG wies die hiergegen gerichtete Klage ab. Nach Auffassung des Gerichts ist der geldwerte Vorteil für die private Nutzung eines mehr als 50 % betrieblich genutzten Kraftfahrzeugs der Höhe nach mit der 1 %-Regelung zu bewerten. Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn das Verhältnis der privaten Fahrten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG). Diese Bewertungsregel gilt auch für im *Betriebsvermögen* befindliche *Wohnmobile*.

Die im Streitfall mit einem Computer-Programm erstellten Ausdrücke erfüllen zwar die Anforderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung an elektronisch geführte Fahrtenbücher insoweit, als dass die Reichweite nachträglicher Änderungen dokumentiert wird. Allerdings geht aus den eingereichten Ausdrücken unmissverständlich hervor, dass der Steuerpflichtige die Eintragungen für sämtliche Fahrten jeweils für einen länger zurückliegenden Zeitraum immer nur an bestimmten Tagen – und damit nicht zeitnah – eingetragen hatte. Aus den vorgenannten Tabellen ergab sich ferner, dass der Steuerpflichtige an nur wenigen Tagen in den Streitjahren das Fahrtenbuch überhaupt geführt hatte.

Das FG machte ferner deutlich, dass die Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuches für ein *Wohnmobil* auch nicht geringer bemessen werden als die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung für Fahrtenbücher für PKW entwickelten Kriterien.

Den Einwand, dass bei einem *Wohnmobil* – anders als bei dem Regelfall betrieblicher PKW – die privaten Nutzungsmöglichkeiten wie z. B. Einkaufen, Arztbesuche etc. eingeschränkt seien, und daher die Anforderungen für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch für ein *Wohnmobil* geringer als die für einen normalen PKW seien, ließ das FG nicht gelten. Denn gerade ein luxuriös ausgestattetes *Wohnmobil* eröffnet eine erhebliche private Nutzungsmöglichkeit – nämlich den Regelfall der privaten Freizeit- bzw. Urlaubsgestaltung.

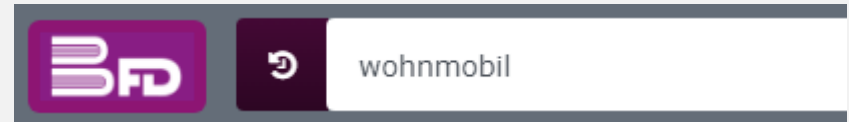
Das FG hat die Revision ausdrücklich nicht zugelassen. Zur Begründung haben die Richter darauf verwiesen, dass die „tragenden rechtlichen Erwägungen“ der BFH-Rechtsprechung entsprächen.

Unproduktive Recherche-Zeit minimieren

Ich weiß exakt, was ich suche z.B.



Ich umschreibe, was ich suche z.B.



...und lasse mich leiten
vom **Portal**

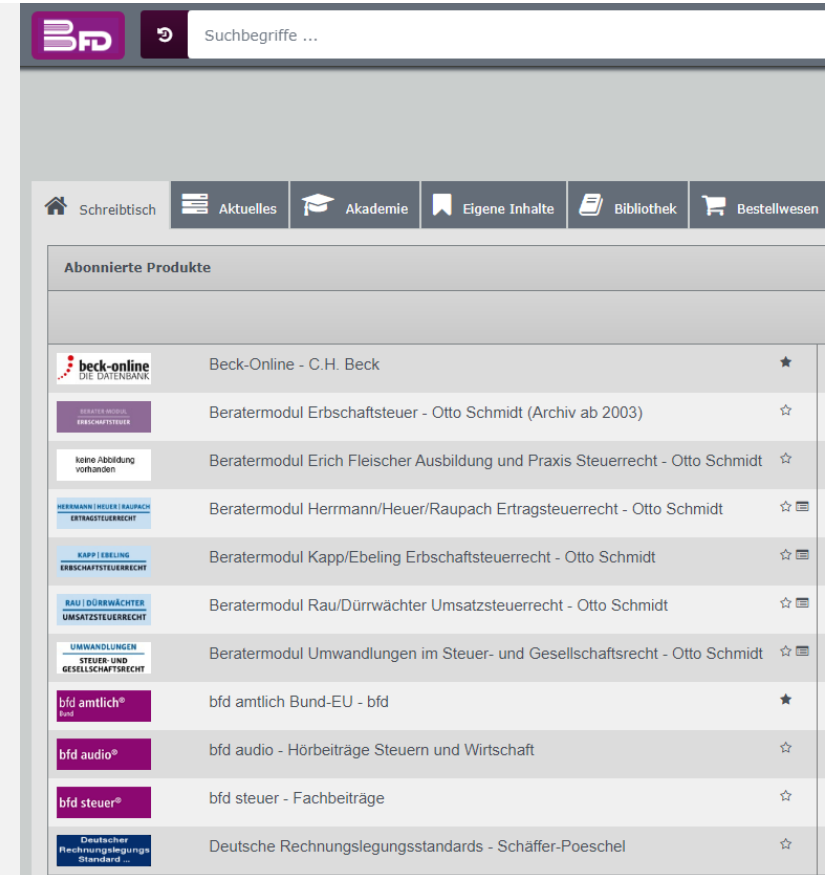


Die gesamte Fachliteratur in einem Portal

nur 1 Kennwort
für Ihre gesamte digitale Fachliteratur

alle digitalen Lizenzen
aus den unterschiedlichen Verlagen & Quellen

rechtssicher
in einer kuratierten Umgebung



The screenshot shows the bfd portal interface. At the top, there is a search bar with the text "Suchbegriffe ...". Below the search bar, there is a navigation menu with icons and labels: "Schreibtisch", "Aktuelles", "Akademie", "Eigene Inhalte", "Bibliothek", and "Bestellwesen". The main content area is titled "Abonnierte Produkte" and lists several subscribed products. Each product entry includes a logo, the product name, and a star icon for favorites.

Logo	Product Name	Favorites
beck-online DIE DATENBANK	Beck-Online - C.H. Beck	★
BECKER DEWES ERBSCHAFTSTEUER	Beratermodul Erbschaftsteuer - Otto Schmidt (Archiv ab 2003)	☆
keine Abbildung vorhanden	Beratermodul Erich Fleischer Ausbildung und Praxis Steuerrecht - Otto Schmidt	☆
HERMANN HEUER RAUPACH ERTRAGSTEUERRECHT	Beratermodul Hermann/Heuer/Raupach Ertragsteuerrecht - Otto Schmidt	☆
KAPP EBELING ERBSCHAFTSTEUERRECHT	Beratermodul Kapp/Ebeling Erbschaftsteuerrecht - Otto Schmidt	☆
RAU DÜRRWÄCHTER UMSATZSTEUERRECHT	Beratermodul Rau/Dürnwächter Umsatzsteuerrecht - Otto Schmidt	☆
UMWANDLUNGEN STEUER UND GESELLSCHAFTSRECHT	Beratermodul Umwandlungen im Steuer- und Gesellschaftsrecht - Otto Schmidt	☆
bfd amtlich® bund	bfd amtlich Bund-EU - bfd	★
bfd audio®	bfd audio - Hörbeiträge Steuern und Wirtschaft	☆
bfd steuer®	bfd steuer - Fachbeiträge	☆
Deutscher Rechnungslegungs Standard	Deutsche Rechnungslegungsstandards - Schäffer-Poeschel	☆



Zugriff egal wo

in der Kanzlei, beim Mandanten, im Homeoffice



bfd.de

im Browser



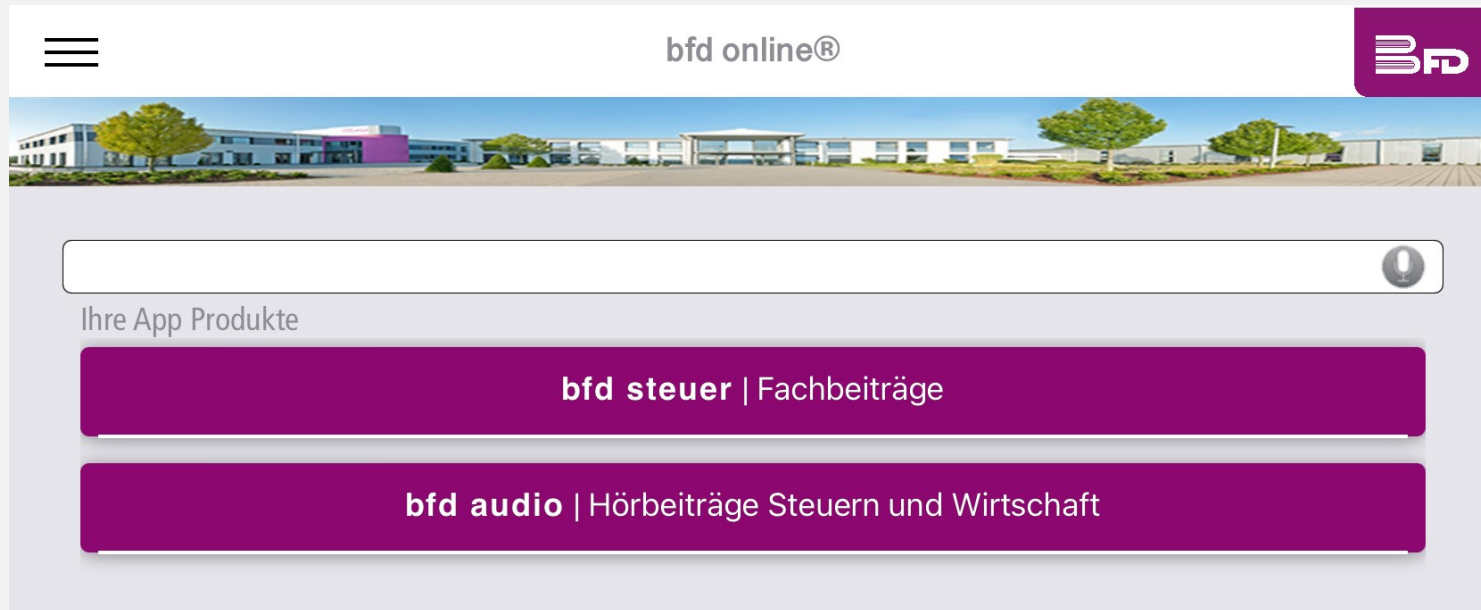
bfd online ®

in der mobilen bfd-App





Die App **bfd online**

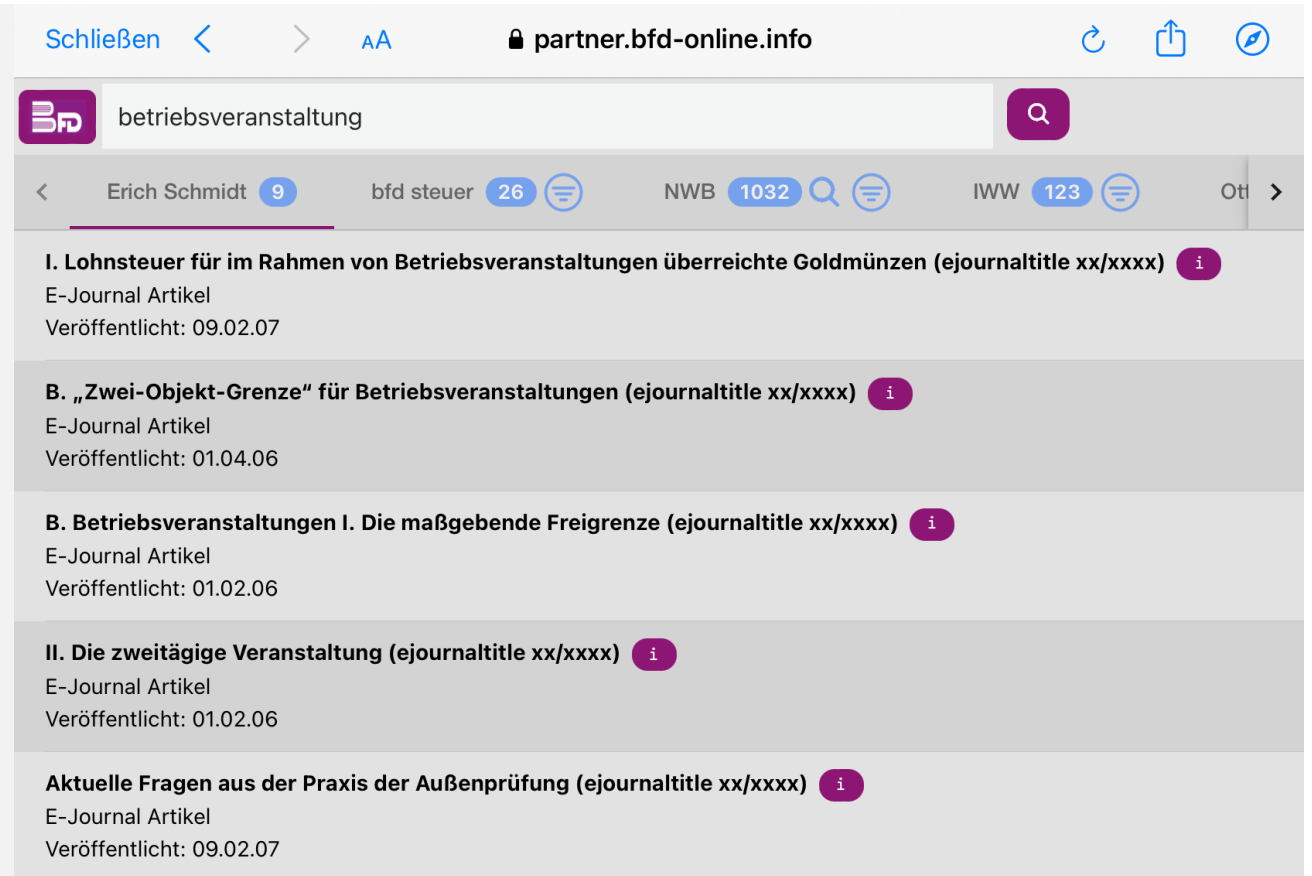


Die App **bfd online**

Recherche in der App
auch über Spracheingabe

Metasuche
auch über Spracheingabe
mit Filter nach Quellen
mit Verlagsfilter

bfd audio
Einzel-/alle anwählbar
insbes. für Autofahrer

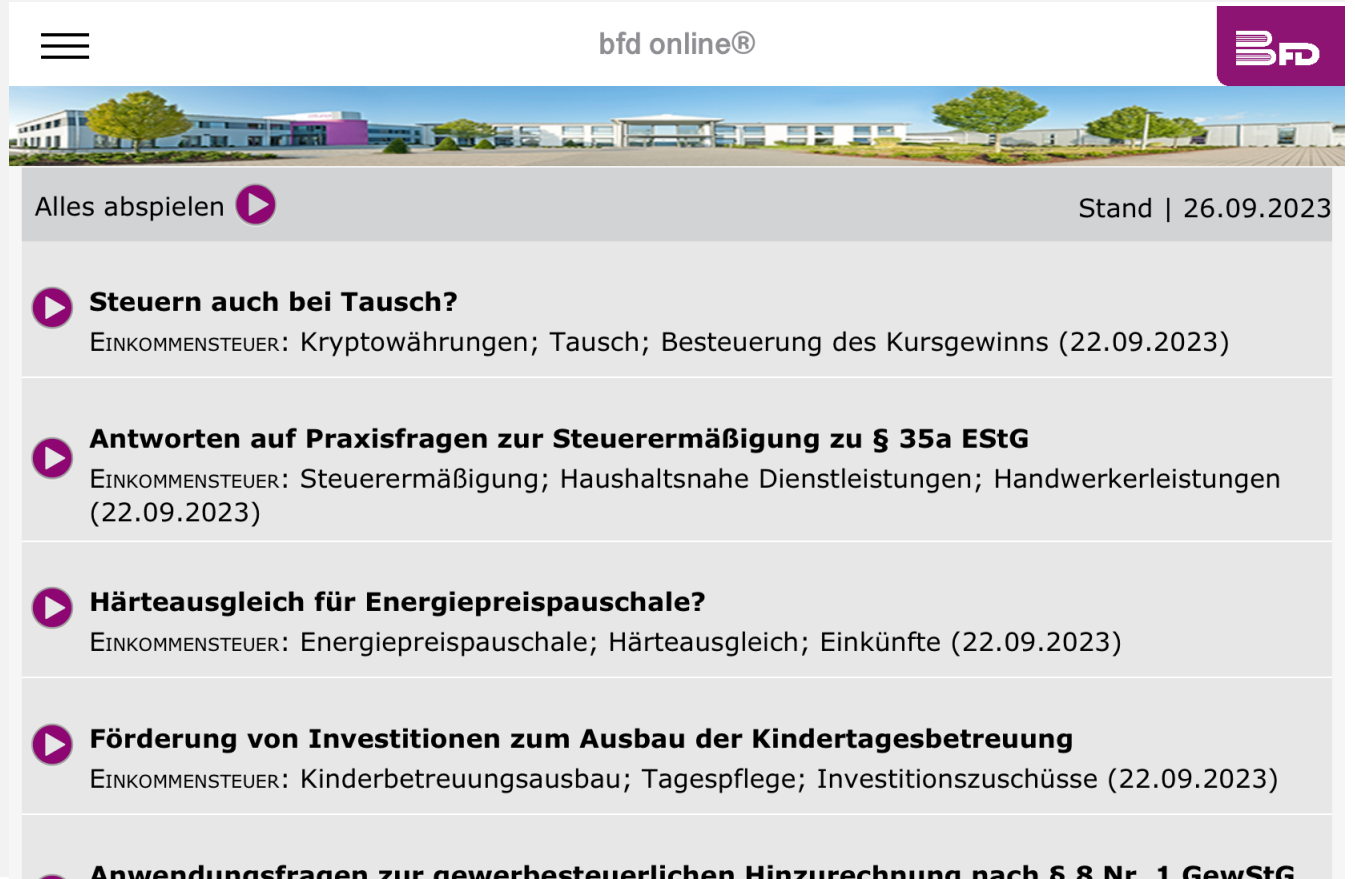


Die App **bfd online**

bfd audio
einzeln anwählbar

Alles abspielen 

insbes. für Autofahrer



The screenshot shows the 'bfd online' app interface. At the top, there is a hamburger menu icon, the text 'bfd online®', and the 'bfd' logo. Below this is a wide banner image of a modern building. Under the banner, there is a grey bar with 'Alles abspielen' and a play button icon, and 'Stand | 26.09.2023' on the right. The main content area lists several audio episodes, each with a play button icon, a title, and a subtitle. The visible titles are: 'Steuern auch bei Tausch?', 'Antworten auf Praxisfragen zur Steuerermäßigung zu § 35a EStG', 'Härteausgleich für Energiepreispause', 'Förderung von Investitionen zum Ausbau der Kindertagesbetreuung', and 'Anwendungsfragen zur gewerbesteuerlichen Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 GewStG'.

Alles abspielen  Stand | 26.09.2023

-  **Steuern auch bei Tausch?**
EINKOMMENSTEUER: Kryptowährungen; Tausch; Besteuerung des Kursgewinns (22.09.2023)
-  **Antworten auf Praxisfragen zur Steuerermäßigung zu § 35a EStG**
EINKOMMENSTEUER: Steuerermäßigung; Haushaltsnahe Dienstleistungen; Handwerkerleistungen (22.09.2023)
-  **Härteausgleich für Energiepreispause**
EINKOMMENSTEUER: Energiepreispause; Härteausgleich; Einkünfte (22.09.2023)
-  **Förderung von Investitionen zum Ausbau der Kindertagesbetreuung**
EINKOMMENSTEUER: Kinderbetreuungsausbau; Tagespflege; Investitionszuschüsse (22.09.2023)
-  **Anwendungsfragen zur gewerbesteuerlichen Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 GewStG**

Tagesaktuell auf dem neusten Stand

DIE 1 Nachricht des Tages

von den
renommierten Autoren von IWW

Die Basis für ausführliche
Verlagsrecherchen

RECHTSPRECHUNG / EINKOMMENSTEUER

18.10.2023

Schlagworte: § 7g EStG Sonder-AfA Gewinngrenze
Suche nach allen Schlagworten

Einkommensteuer

§ 7g EStG-Sonder-AfA: So nutzen Unternehmen die neue FG-Berechnung der Gewinngrenze

| Investitionsabzugsbeträge und Sonder-AfA nach § 7g EStG richten sich an kleine und mittlere Unternehmen. Beide Begünstigungen können daher nur in Anspruch genommen werden, wenn der (rechtsformunabhängige) Gewinn 200.000 EUR nicht überschreitet. In einem aktuellen Urteil hat sich das FG Baden-Württemberg mit der Berechnung des maßgeblichen Gewinns beschäftigt – und sich gegen die Finanzverwaltung und für eine steuerehrerfreundliche Auslegung entschieden. Der Beitrag zeigt Ihnen, auf welche Feinheiten bei der Bestimmung der Gewinngrenze zu achten ist. |

Welches Wirtschaftsjahr ist entscheidend?

Investitionsabzugsbeträge können für die künftige Anschaffung beweglicher abnutzbarer Wirtschaftsgüter in Höhe von bis zu 50 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungskosten gewinnmindernd abgezogen werden. Maßgeblich ist der Gewinn des Wirtschaftsjahrs, in dem der Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht wird (§ 7g Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG). Sonderabschreibungen können nach § 7g Abs. 5 EStG in Höhe von bis zu 20 Prozent der Anschaffungskosten in Anspruch genommen werden.

Entscheidend ist der Gewinn des Wirtschaftsjahrs unmittelbar vor der Anschaffung (§ 7g Abs. 6 Nr. 1 EStG). Die Höhe des Gewinns in dem Wirtschaftsjahr, in dem die begünstigten Wirtschaftsgüter angeschafft werden, ist hingegen irrelevant. Wird die Gewinngrenze dann überschritten, können lediglich keine neuen Investitionsabzugsbeträge für weitere geplante Anschaffungen gebildet werden.

Die neue Gewinngrenzenberechnung

Die Finanzverwaltung nimmt den steuerlichen Gewinn nach Hinzü- und Abrechnung steuerfreier Einnahmen und

Zeitschriften effektiv nutzen

Umlaufzettel **endlich** ersetzen!

Gezielt informiert
über **die neuesten Ausgaben**
Ihrer abonnierten **Fachzeitschriften**



 Gesamt-HTML

 Gesamt-PDF

 Download

bfd ZS 

GSStB - Gestaltende Steuerberatung

30.08.2023 | Ausgabe 09



Inhaltsverzeichnis

Rechtssicher gestalten und die Steuerlast spürbar senken	
Umsatzsteuer Leistungen eines Rechtsanwalts als Schuldnerberater steuerpflichtig	2
Gewerbesteuer Zur „Nachhaltigkeit“ einer Tätigkeit in Immobilienkonzernen bei	2

Zeitschriften effektiv nutzen

Umlaufzettel endlich ersetzen!

Otto Schmidt Verlag
Erich Schmidt Verlag
IWW
Forum Verlag
Boorberg
Verlag Reckinger
IDW

mit DeepLink
mit DeepLink
mit DeepLink
mit PDF
mit PDF
mit PDF
mit PDF

NWB

in Vorbereitung

Rechtssicher gestalten und die Steuerlast spürbar senken

Umsatzsteuer | Leistungen eines Rechtsanwalts als Schuldnerberater steuerpflichtig

Gemäß § 4 Nr. 18 UStG sind eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen umsatzsteuerfrei, wenn diese Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, erbracht werden. In diesem Zusammenhang hat das FG Niedersachsen (5.9.22, 11 K 56/22) entschieden, dass bei der Frage, ob es sich um eine Einrichtung in letzterem Sinne handelt, sämtliche Tätigkeiten des Unternehmers zu berücksichtigen sind. Das gelte auch für einen Rechtsanwalt, der nebenbei als Schuldnerberater tätig sei.

[Artikel lesen](#)

Gewerbesteuer | Zur „Nachhaltigkeit“ einer Tätigkeit in Immobilienkonzernen bei Nutzung von Objektgesellschaften

Für den Fall, dass eine Objektgesellschaft (GmbH) ihren Grundbesitz – im Streitfall waren es fünf bebaute Grundstücke – veräußert, indiziert die Drei-Objekt-Grenze eine widerlegbare Veräußerungsabsicht, so das FG Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 18.1.22 (8 K 8008/21, Rev. BFH: III 12/22). Das Überschreiten der Drei-Objekt-Grenze verleiht der Tätigkeit danach insgesamt einen gewerblichen Charakter und schließt die erweiterte Kürzung (§ 9 Nr. 1 S. 2 GewStG) des Gewerbeertrags aus. Auf das Vorliegen einer nachhaltigen Tätigkeit soll es danach nicht ankommen.

[Artikel lesen](#)

Zeitschriften effektiv nutzen

Intuitive Verwaltung

**Inhaltsverzeichnisse
auf 1 Blick**

**Zeitersparnis
beim Lesen**

Zeitschriften	beziehen
AO-Steuerberater - AOSTB	☒
ASTW Aktuelles aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht	☒
DER BETRIEB	☒
Die steuerliche Betriebsprüfung - StBp	☒
ErbBstg Erbfolgebesteuerung	☐
Erbschaft-Steuerberater - ErbStB	☐
Ertrag-Steuerberater - EStB	☐
FinanzRundschau - FR	☐
GmbH-Steuerberater - GmbHStB	☒
GStB Gestaltende Steuerberatung	☒
KP Kanzleiführung professionell	☒
MBP Mandat im Blickpunkt	☐
PFB Praxis Freiberufler-Beratung	☒
PinG - Privacy in Germany	☒
Risk, Fraud & Compliance - ZRFC	☒
Umsatz-Steuerberater - UStB	☒
UmsatzsteuerRundschau - UR	☒
Zeitschrift für Corporate Governance	☒
Zeitschrift Interne Revision (ZIR)	☒
alle Newsletter beziehen	☒
alle Newsletter abbestellen	☒

Fachlich fit

Online-Seminare

die sich auch in einen
vollen Terminkalender
integrieren lassen

NEU: E-Learning

mit der Tax Academy
aus Freiburg
in der bfd Akademie



Thema
**Steuerliche
Gestaltungsbrennpunkte
aktuell: Aktuelle Fragen rund
um die Freiberufler-Beratung**

Starten Sie jetzt in die digitale Qualifizierung!

Nutzen Sie das umfassende Angebot der bfd akademie im Bereich E-Learning! Partner ist die **Tax Academy** aus Freiburg, die über eine langjährige Erfahrung und hohe Kompetenz in diesem Umfeld verfügt. Sowohl Einsteigerinnen als auch Expertinnen profitieren von den umfangreichen Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten und werden auf allen Stufen der Karriereleiter begleitet und kompetent unterstützt.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrer Bildungsmaßnahme!

Lehrgang	Dauer in Wochen	Kosten	
 Lernprogramm Steuer-Azubi MEHR	-	660,25 Euro (Normalpreis 695,00 Euro) pro Auszubildende*r und Ausbildungsjahr	Buchung
 Vorkurs StB-Prüfung (online) MEHR	-	755,25 Euro (Normalpreis 795,00 Euro)	Buchung
 Online-Fernkurs StB-Prüfung + Coaching MEHR	-	1.800,25 Euro (Normalpreis: 1.895,00 Euro)	Buchung
 Online-Lehrgang Umsatzsteuer MEHR	12-14	327,75 Euro (Normalpreis 345,00 Euro)	Buchung

Für Admins

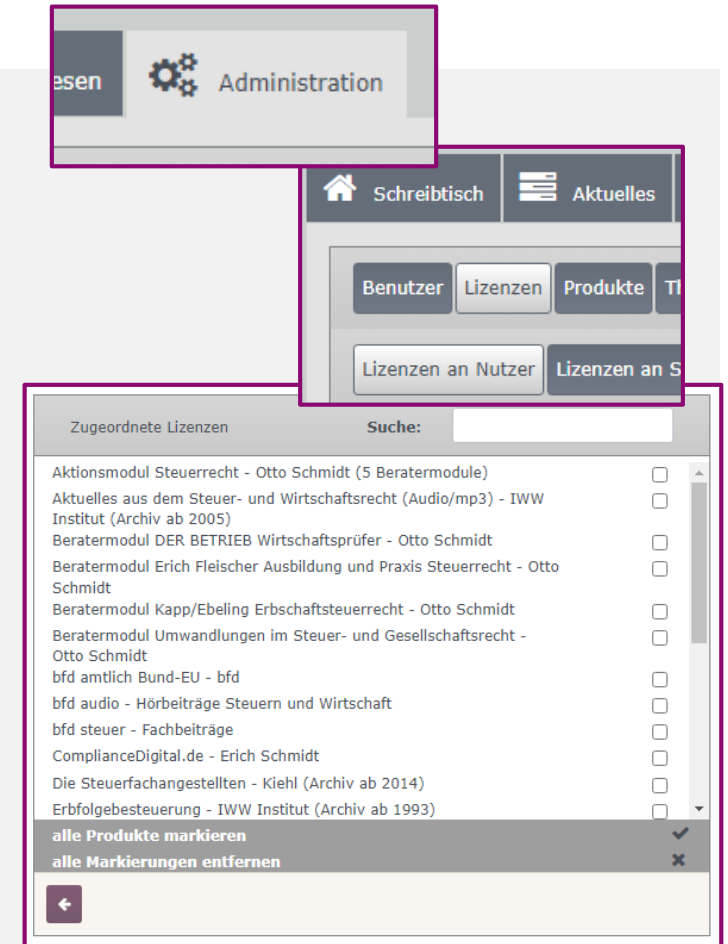
Nutzer-Profile

Anlegen
Ändern
Löschen

inkl. Kennwort-Verwaltung

Lizenzen

Zuordnen
Verschieben



Melden Sie sich jetzt zu Ihrem bfd-Expertentipp an und profitieren Sie jeden Monat von unserem individuellen Newsletter-Service zu aktuellen Themen Ihrer Branche.

[kostenlos anmelden](#)

Fachlich fit

NEU: BFD Expertentipp

Einblicke in die Branche
Wertvolle Inspirationen für Ihren Arbeitsalltag

Mein bfd

Tipps zu Funktionalitäten von BFD

Lesetipp

Unsere Leseempfehlung für Sie

Monatshighlight

Lesenswerte Neuerscheinungen

bfd vor Ort

Hier treffen Sie uns persönlich

bfd akademie

Aktuelle Online-Seminare

Mein bfd

Kennen Sie schon die bfd online® App?

Die bfd online® App mit praktischen Features ist kostenlos im Appstore verfügbar (für iOS und Android-Geräte).

Jetzt schon vormerken!
In der Dezember-Ausgabe stellen wir Ihnen alle Funktionen der App im Detail vor.

[Hier erfahren Sie mehr zum App Download](#)



Lesetipp

Lukas Schmitt, Steuerberater, Associate bei YPOG in Hamburg. Der Autor hat seinen Beratungsschwerpunkt im Bereich block-chainbasierter Geschäftsmodelle im Ertrag- und Umsatzsteuerrecht.



Ertragsteuerliche Behandlung von virtuellen Währungen und Token.

Sie interessieren sich für die ertragsteuerliche Behandlung von Krypto-Transaktionen im Privat- und Betriebsvermögen? Dann empfehlen wir Ihnen den Beitrag von Lukas Schmitt.

[Hier geht's zum Beitrag](#)

Monatshighlight

Unsere aktuellen Literaturtipps für Sie

Auch diesen Monat haben wir aus



Ihr Zugang



bfd buchholz-fachinformationsdienst

→ Login



Suchen...



Unternehmen

| bfd online®

| Steuerberatung & Wirtschaftsprüfung

| Öffentliche Verwaltung

| Kliniken

| bfd akademie

| Infoline

[bfd.de](https://www.bfd.de)

bfd online

Zugang zum **Fachinformationssystem bfd online®**.

 [Login](#) **bfd online®**

Bitte anmelden

Benutzername

Passwort

Anmelden

Sollten Sie Ihr Passwort vergessen haben, fordern Sie ein
neues an.



Dr. Ingo Gerber



+49 6 8 2 6 9 3 4 3 1 4 6



ingo.gerber@bfd.de

Wissen auf den Punkt
effizient und schnell mit bfd

Weitere Mehrwerte
und ein Glas Champagner
am Stand von BFD